

Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

§ 1 Anwendung

- (1) Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Änderungen und Ergänzungen sollen in Textform erfolgen. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Lieferer erteilt dazu dem Besteller seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- (2) Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, soweit sie dem Besteller bei einem früher vom Lieferer bestätigten Auftrag zugegangen sind und soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- (3) Entgegenstehende oder von den vorliegenden Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

§ 2 Preise

- (1) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben.
- (2) Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.

§ 3 Liefer- und Abnahmeverpflichtungen

- (1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, der vereinbarten Anzahlungen und rechtzeitigen Materialbeistellungen, sofern diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden des Lieferers verzögert oder unmöglich ist.
- (2) Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Lieferers nicht eingehalten, so ist, falls er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5% desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Besteller selbst in Annahmeverzug befindet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

- (3) Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu $\pm 10\%$ sind zulässig.
- (4) Der Lieferer ist zur Annahme von Anschlussaufträgen mit angemessenen Lieferfristen verpflichtet, solange für ihn das Besitzrecht an den Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen des Bestellers bzw. die Aufbewahrungspflicht an Besteller gebundenen eigenen Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen besteht. Diese Verpflichtung beinhaltet keine Bindung an frühere Preisvereinbarungen. Das Gleiche gilt für laufende Aufträge, wenn sich Kostenfaktoren (z. B. Rohstoffpreise, Wechselkurse, etc.) in erheblichem Umfang ändern.
- (5) Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann der Lieferer spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern.
- (6) Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so ist der Lieferer, unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.
- (7) Ereignisse höherer Gewalt beim Lieferer oder seinem Unterpelieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhergesehenen Liefererschwernissen, sofern sie vom Lieferer nicht zu vertreten sind. Der Lieferer wird den Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller kann den Lieferer auffordern, innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob er zurücktreten will, oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt er sich nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten. Der Lieferer hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten, gegebenenfalls durch die Herausgabe von Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen für die Dauer der Behinderung.

§ 4 Materialbeistellungen

- (1) Werden Materialien vom Besteller bereitgestellt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, min. jedoch 5%, rechtzeitig und entsprechend vereinbarter Spezifikation anzuliefern.

- (2) Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für die dadurch verursachten Fertigungsunterbrechungen.

§ 5 Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes / Lagers auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- (3) Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.
- (4) Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
- (5) Hat der Besteller dem Lieferer die Verpackung bereitzustellen und erfolgt diese Bereitstellung zu einem späteren Termin als dem zwischen Besteller und Lieferer vereinbarten, so kann der Lieferer nicht für die Verlängerung des Liefertermins haftbar gemacht werden. Weitergehende Ansprüche des Lieferers auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, infolge von Produktionsausfall durch nicht rechtzeitig erfolgte Bereitstellung der Verpackung durch den Besteller, bleiben vorbehalten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferers. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselmäßige Haftung des Lieferers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem.
- (2) Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferers; dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts seiner Ware zum Netto-Fakturenwert der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche des Lieferers gemäß Absatz 1 dient.

- (3) Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil des Lieferers an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.
- (4) Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß § 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
- (5) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten des Lieferers ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
- (6) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß 2 und/oder 3 oder zusammen mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
- (7) Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
- (8) Pfändungen oder Beschlagnahmungen der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
- (9) Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und insbesondere das Herausgabeverlangen stellen einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Lieferer auf das umseitig genannte Konto zu leisten. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferer über den Betrag verfügen kann.

- (2) Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Lieferers binnen 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung.
- (3) Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis des niedrigeren Schadens vorbehalten.
- (4) Die Ablehnung von Schecks und Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- (5) Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Die nachhaltige Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer in diesem Fall berechtigt, für noch offene stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach erfolglosem Ablauf der angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen

- (1) Sollte nichts anderes vereinbart worden sein, so enthält der Preis für Formen auch die Kosten für einmalige Bemusterung, inklusive EMPB, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die der Lieferer zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.
- (2) Wenn der Lieferer Eigentümer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen ist, werden diese nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen erlischt 2 Jahre nach der letzten Teile-Lieferung und nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.
- (3) Wenn der Besteller Eigentümer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen ist, hat der Lieferer das Recht, die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen zurückzubehalten, bis der Besteller alle Bedingungen der Vereinbarung erfüllt hat. Die Übergabe der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht des Lieferers ersetzt.

Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen ist der Lieferer bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zum ausschließlichen Besitz der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen berechtigt. Der Lieferer hat die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern. Für den Fall der Herausgabe der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen und damit verbundenem Know-how-Transfer hat der Lieferer einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich.

- (4) Bei bestellereigenen Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen gemäß Ziffer 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich der Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrags und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen nicht abholt. In diesem Fall ist er berechtigt, die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen auf Kosten des Bestellers an diesen zurückzugeben. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen zu.

§ 9 Mängelhaftung, Produkthaftung für Sachmängel

- (1) Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Teile trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung beraten wurde – es sei denn, der Lieferer gibt eine entsprechende schriftliche Zusicherung.
- (2) Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjährten, soweit nichts anderes vereinbart, alle Mängelansprüche 12 Monate nach Gefahrenübergang. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, 479 Abs. 1 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese.
- (3) Bei begründeter Mängelrüge – wobei die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster die zu erwartende Qualität und Ausführung bestimmen – ist der Lieferer zur Nacherfüllung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Weiter gehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zu § 10. Ersetzte Teile sind auf Verlangen des Lieferers unfrei zurückzusenden.

- (4) Unberührt bleibt die Haftung aus den nationalen Produkthaftungsgesetzen.
- (5) Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an den Lieferer nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
- (6) Verschleiß oder Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.
- (7) Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferer abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

§ 10 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- (1) In allen Fällen, in denen der Lieferer abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet

er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffengarantie. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. (2) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

- (1) Hat der Lieferer nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferer wird den Besteller auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat den Lieferer von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferer – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller oder den Dritten einzustellen. Sollte dem Lieferer durch die

Verzögerung die Weiterführung des Auftrags nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.

- (2) Dem Lieferer überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist er berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
- (3) Dem Lieferer stehen die Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.
- (4) Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese § 9 entsprechend.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Firmensitz des Lieferers.
- (2) Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers dessen Firmensitz oder der Sitz des Bestellers, auch für Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozesse.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das vereinheitlichte internationale Recht, insbesondere das UN-Kaufrecht sowie das Haager Kaufrecht finden keine Anwendung.
- (4) Die Parteien verpflichten sich, nicht ausreichend geregelte Punkte in freundschaftlichem Einvernehmen im Sinne einer langfristigen Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse bestmöglich zu regeln.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen - Definitionen

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von AdduXi (in französischer Kurzform „CGA“) finden auf alle Aufträge und/oder Lieferprogramme Anwendung, die durch die Abteilungen Einkauf oder Logistik (nachfolgend als „Käufer“ bezeichnet) bei den Lieferanten von AdduXi, einschließlich deren Subunternehmer (im folgenden „der Lieferant“ genannt) plaziert werden. Außer gegenteiliger Übereinkunft mit der Einkaufsabteilung von AdduXi finden die vorliegenden „C.G.A.“ auf alle Käufe von AdduXi Anwendung, ob es sich dabei um Werkzeuge, Ausrüstungen, um Teile, um Rohstoffe oder um Dienstleistungen handelt, und dies ungeachtet jeder gegenteiligen Bestimmung, die in den Verkaufsbedingungen des Lieferanten enthalten ist. Die Ausführung der Bestellungen entspricht einer Annahme der vorliegenden Bedingungen und dem gleichzeitigen Verzicht des Lieferanten auf die Geltung seiner allgemeinen Verkaufsbedingungen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch AdduXi wird vom Käufer keine Änderung an diesen CGA als akzeptiert betrachtet.

§ 2 Bestellung

(1) Bestellschein

Die Lieferungen werden zwingend mit einem Bestellschein für eine feste Dauer („feste Bestellung“) ausgelöst. Die Bestellungen, Verträge und Lieferabrufe sowie ihre möglichen Änderungen erfordern die Schriftform, können aber auch auf elektronischem Wege oder per Telefax erfolgen. Die Änderung einer Bestellung erfolgt durch die Übermittlung eines Änderungsnachtrags. Die geänderten oder hinzugefügten Linien erscheinen fett gedruckt auf dem Änderungsnachtrag zur Bestellung. Alle von dem Lieferanten nachträglich vorgebrachten Einwände und Einschränkungen nach der Bestellungsübermittlung können nur mit dem schriftlichen Einverständnis von AdduXi in Erwägung gezogen werden.

(2) Annahme „der C.G.A.“

Die „C.G.A.“ werden als akzeptiert betrachtet, wenn die Abteilung, die die Bestellung ausgelöst hat (Einkauf oder Logistik), die vom Lieferanten an ihre Adresse zurückgesandte Empfangsbestätigung erhält. Diese Empfangsbestätigung kann per Post, Telefax oder durch jede vorher vereinbarte elektronische Übertragungsform gesendet werden, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Werktagen ab Bestelldatum. Nach Fristablauf ohne Erhalt der Empfangsbestätigung wird die Bestellung und ihre Ausführung als zu den vorliegenden Bedingungen durchgeführt betrachtet. Was die Qualitätsaspekte anbelangt, so wird kein Einwand ohne die Zustimmung des „Käufers“ und seiner Qualitätsabteilung als akzeptiert betrachtet.

§ 3 Werkzeuge

Die Werkzeuge, die ganz oder teilweise durch AdduXi finanziert werden, können nur für die Ausführung der Aufträge von AdduXi benutzt werden, außer es liegt ein gegenteiliges schriftliches Einverständnis durch AdduXi vor.

Die Aufbewahrung und die Wartung dieser Werkzeuge werden vom Lieferanten auf seine Kosten übernommen (Risiken und Gefahren gemäß den vorgesehenen besonderen Bedingungen und in jedem Fall gemäß den Bestimmungen des Codes Civil, Artikel 1927 ff.).

§ 4 Beschaffung

(1) Vom Käufer beschaffte Lieferungen:

- (1.1) Der Lieferant muß eine Bestandsbuchhaltung führen und ist jederzeit dazu in der Lage, Auskunft über die Verwendung der Lieferungen, die ihm anvertraut wurden, zu geben.
- (1.2) Auf Nachfrage von AdduXi müssen die entsprechenden Abteilungen des Lieferanten dazu fähig sein, eine Inventurliste der in ihrem Besitz befindlichen Lieferungen zu erstellen.
- (1.3) Der Lieferant muss dazu in der Lage sein, auf einfache Nachfrage des Käufers hin Überschüsse, Materialabfälle, Schneidabfälle, Späne usw..., die in jedem Fall das Eigentum des Käufers bleiben, pro Seriennummer und Materiallos an den Käufer zurückgeben zu können.
- (1.4) Die durch den Käufer bereitgestellten Lieferungen werden als in Lagerung beim Lieferanten befindlich im Sinne des Artikel 1921 des Code Civil betrachtet. Der Lieferant bleibt gänzlich verantwortlich für die Bewahrung und für die gute Erhaltung der bei ihm eingelagerten Lieferungen sowie für ihre Identifizierung bis zur Lieferung der Artikel an den Käufer. Der Lieferant verpflichtet sich, den Schutz und die Wartung durch alle Mittel zu gewährleisten.

(2) Durch den Lieferanten bereitgestellte Beschaffungen: Die notwendigen Beschaffungen (Leistungen oder Lieferungen) müssen zwingend aus Beschaffungsquellen stammen, die vom Käufer oder vom Lieferanten, nach Genehmigung dessen Freigabeverfahrens durch die Qualitätsleitung des Käufers, freigegeben wurden. Der Lieferant muss dem Käufer alle Dokumente zur Verfügung stellen können, die den Ursprung, die Qualität sowie die von ihm selbst oder von zugelassenen Stellen durchgeführten Qualitätskontrollen belegen. Der Lieferant bestätigt, dass seine Beschaffungen die französische Gesetzgebung und die der EU respektieren.

(3) Im Falle des Risikos einer Lieferunterbrechung bzw. eines Lieferstopps aus jedweden Grund ist der Lieferant dazu verpflichtet, AdduXi im voraus darüber zu informieren und gleichzeitig einen Aktionsplan vorzuschlagen, um die Lieferungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder aufzunehmen. Eine vorherige Information ist zwingend notwendig, damit AdduXi entsprechende Vorkehrungen bei dem Endkunden treffen kann.

§ 5 Lieferungen

- (1) Ausser gegenteiliger Vereinbarung erfolgen die Lieferungen gemäß den Bestellungen und den durch AdduXi für jedes der zu liefernden Produkte aufgestellten Lieferprogrammen.
- (2) Die Lieferfristen sind einzuhalten. AdduXi und der Lieferant verpflichten sich, sich gegenseitig über alle

Umstände zu informieren, die die Liefertermine ändern können.

- (3) AdduXi behält sich bei Nichtkonformität der Bestellung oder der Dokumente das Recht vor, die Annahme der Produkte per Brief, Telefax oder über jede andere vereinbarte elektronische Übertragungsform abzulehnen.
- (4) Jede abgelehnte Lieferung wird dem Lieferanten auf dessen Kosten, zu seinen Risiken und Gefahren zurückgesandt.
- (5) Außer gegenteiliger ausdrücklicher Vereinbarung auf dem Bestellschein verbleiben die Risiken und die Gefahren für die Produkte bis zu deren vollständigen Lieferung bei dem Lieferanten. Das Eigentum der Produkte geht an AdduXi nach deren vollständiger Lieferung und ihrer Annahme durch die Qualitätsabteilung über.

§ 6 Dem Lieferanten übergebene Dokumentation des Käufers

- (1) Jede Dokumentation, die dem Lieferanten vom Käufer übermittelt wurde (Pläne, Spezifizierungen, Normen, technische Richtlinien usw...) sei es zum Zweck der Anfrage oder für die Ausführung des Auftrags, bleibt das Eigentum des Käufers und muss vom Lieferanten vertraulich behandelt werden. Dieser darf die Dokumentation ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder reproduzieren, noch Dritten mitteilen oder an diese übermitteln bzw. sie für andere Zwecke als die Ausführung der Bestellung des Käufers verwenden.

Der Lieferant darf allerdings seinen eigenen Lieferanten und Subunternehmern die Dokumentation des Käufers übermitteln, die für die Ausführung der entsprechenden Unteraufträge notwendig ist, unter dem Vorbehalt, dass besagte Lieferanten und Subunternehmer ebenfalls die Verpflichtungen unterschreiben, die im vorliegenden Paragraphen festgelegt wurden. Die Dokumentation muss dem Käufer auf Nachfrage nach Ausführung des Auftrags zurückgeschickt werden.

- (2) Der Lieferant ist verantwortlich für die Beachtung der anwendbaren allgemeinen Normen, die durch die offiziellen Stellen veröffentlicht wurden, wie z. B. die Normen AFNOR, ATA, ISO und DIN, usw... Diese Normen werden nicht vom Käufer bereit gestellt. Sie sind direkt vom Lieferanten zu erwerben.

§ 7 Qualität und gesetzliche Regelungen

- (1) Der Lieferant ist für die Qualität der gelieferten Produkte verantwortlich. Er muss ein System schaffen, das es ihm erlaubt, die Qualität der Produkte nach den in den technischen Dokumenten, Normen und Lastenheften definierten Methoden und Kriterien zu gewährleisten und zu verwalten. Der Lieferant muss vor dem Auftrag Kenntnis von diesen Dokumenten nehmen.
- (2) Der Lieferant kann seine Verantwortung weder durch Audits, noch durch Überprüfungen, noch durch die an den Produkten durchgeführten Tests, noch durch die Genehmigung der Erstmuster durch AdduXi verringern noch sich davon frei machen.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, die Normen und Qualitätsverfahren von AdduXi, die ihm mitgeteilt worden sind und die er akzeptiert hat, einzuhalten.

- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, weder das Produkt noch sein Fertigungsverfahren ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AdduXi zu ändern.

§ 8 Verpackung

- (1) Die Artikel müssen so konditioniert und verpackt geliefert werden, dass sie keine Verschlechterung oder Veränderung beim Transport und bei ihrer Handhabung erfahren.
- (2) Der Lieferant trägt dafür Sorge, daß die Produkte angemessen identifiziert werden, indem er insbesondere die Nummer des Lieferscheins, die Artikelnummer des Produktes mit seinem Index, die gelieferten Mengen, die Losnummer und die Nummer des Bestellscheins verzeichnet.

§ 9 Preise, Berechnung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die anwendbaren Preise sind jene, die auf der Bestellung verzeichnet sind. Sie sind fest und nicht revidierbar und verstehen sich „DDP von entrichteten Gebühren frei“ an die Lieferadresse, die auf der Bestellung erwähnt wurde. Ohne ausdrückliche Zustimmung beider Parteien können sie nicht verändert werden.
- (2) Die Rechnung muss alle Hinweise, die auf der Bestellung enthalten sind, sowie die Nummer und das Datum des Lieferscheins beinhalten, um die Identifizierung und die Kontrolle der Lieferungen zu erlauben. Die Rechnung wird zwingend an die Rechnungsadresse gesendet, die auf der Bestellung genannt ist. Außer gegenteiliger Übereinkunft sind die Lieferungen per Überweisung nach 60 Tagen zum Monatsende ab Rechnungsdatum am 10. des folgenden Monats zahlbar.
- (3) Die Zahlung setzt den Lieferanten weder von seiner Verantwortung gegenüber den Produkten noch gegenüber dem erklärten Betrag frei, und verhindert nicht eine eventuelle Reklamation zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 10 Rechte und gewerbliches und geistiges Eigentum

- (1) AdduXi ist Eigentümerin der Ergebnisse der Studien, der Prototypen, Vorserien, Modelle und Werkzeuge, Dokumente und Daten, die sie finanziert hat und die für sie verwirklicht worden sind. Der Lieferant kann kein neues gewerbliches oder geistiges Eigentum bezüglich des Know-Hows oder des Herstellungsgeheimnisses auf diese Elemente beanspruchen. Falls AdduXi ausdrücklich das Eigentum des Lieferanten bei einem dieser Elementen akzeptieren würde, muss der Lieferant AdduXi eine kostenlose Nutzungslizenz für den eigenen Bedarf zugestehen.
- (2) Der Lieferant garantiert, daß diese Produkte für den Verkauf frei sind, und dass sie den Rechten gewerblichen und geistigen Eigentums von Dritten nicht entgegen stehen. Er verpflichtet sich, anstelle von AdduXi, auf deren Anfrage hin, in jeder in diesem Zusammenhang geltend gemachten Aktion für diese einzutreten, und ihr alle zu diesem Zweck ausgegebenen Beträge zurückzuzahlen (Honorare, Schadenersatz usw...).

§ 11 Garantie und Verantwortung

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte mit den Lastenheften und vertraglichen Spezifikationen und im allgemeinen mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen übereinstimmen.
- (2) Der Lieferant garantiert, daß die gelieferten Produkte neu, von hervorragender Qualität, ohne Materialfehler, ohne Konzeptions- oder Herstellungsfehler sind und an den Gebrauch, für die sie bestimmt sind, vollkommen angepaßt sind.
- (3) Der Lieferant ist verantwortlich für die Fehler oder Schäden, die seine Produkte betreffen, gemäß dem geltenden Recht und seiner vertraglichen Pflichten. Er wird gegenüber AdduXi also die Garantie für jedwede Reklamation übernehmen, die in diesem Zusammenhang formuliert werden könnte und hinsichtlich aller direkten oder indirekten Folgeschäden, die sich daraus für AdduXi und/oder Dritten ergeben könnten.
- (4) Der Lieferant informiert AdduXi unverzüglich über jeden Fehler, den er selbst in seinen Produkten feststellt, um die Folgeschäden zu begrenzen. Er verpflichtet sich, seine zivilrechtliche Haftung angemessen zu gewährleisten und AdduXi unmittelbar über die Deckungsbedingungen seiner Haftpflichtversicherung zu informieren.

§ 12 Versicherung

- (1) Schäden an den Gütern des Käufers Die Dokumentation, die Werkzeuge und die Materialien, die dem Käufer gehören, stehen unter der Verantwortung des Lieferanten, der diesbezüglich eine Versicherung abschließen muss, die die Zerstörungs-, Brand- und sonstige Schadensrisiken umfaßt und die er dem Käufer auf Anfrage vorlegen muss.
- (2) Produkthaftpflichtversicherung Der Käufer oder seine Versicherer können sich im Falle eines Unfalls, bei dem bewiesen wird, daß sein Ursprung in einem dem Lieferanten zuschreibbaren Fehler liegt, gegen den Lieferanten wenden. Der Lieferant erklärt, dass er gegen diese Risiken durch eine „Produkthaftpflichtversicherung“ gedeckt ist.

§ 13 Vergabe von Unteraufträgen

- (1) Der Lieferant kann seine Verpflichtungen ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch AdduXi nicht an Zulieferer abgeben.
- (2) Bei autorisierter Vergabe von Unteraufträgen bleibt der Lieferant allein Verantwortlicher gegenüber AdduXi.

§ 14 Umweltschutz

- (1) Die Produkte müssen den in der Europäischen Union hinsichtlich des Umweltschutzes geltenden Gesetzen, Verordnungen und Normen genügen.
- (2) Bei der Konzeption des Produktes und seiner Verpackung und/oder bei der Wahl der Materialien verpflichtet sich der Lieferant, alle nützlichen oder notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den rechtlichen oder vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes zu entsprechen.

- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, AdduXi zu erlauben, in seinen Räumen jedes entsprechende Audit hinsichtlich des Brandschutzes und des Umweltschutzes durchzuführen und die Maßnahmen zu ergreifen, die von AdduXi als Ergebnis solcher Audits gefordert werden, ohne daß dies den Lieferanten von seinen Verpflichtungen und seiner Verantwortung entlastet.

§ 15 Amtliche Verfahren - freiwillige Liquidation

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer unmittelbar über amtliche Verfahren zu informieren, die sein Unternehmen betreffen, wie z. B. Konkursverfahren oder gerichtliche Liquidation bzw. freiwillige Liquidation oder jede andere ähnliche Situation.
- (2) Im Falle einer freiwilligen oder gerichtlichen Liquidation seines Unternehmens verpflichtet sich der Lieferant dazu, dem Käufer auf dessen Anfrage hin die Werkzeuge, die überlassenen Dokumente sowie die Gesamtheit der Prüf- und Kontrolldokumentation zur Überprüfung der Qualität der gelieferten Artikel unverzüglich zu übergeben.

§ 16 Vertragsauflösung - Stormierung

- (1) Bei Verstoß des Lieferanten gegen seine vertraglichen Verpflichtungen hat AdduXi die Möglichkeit, nach entsprechender Mahnung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung, die nach Ablauf einer Frist eines Monats ohne Wirkung bleibt, die Bestellung unbeschadet eventueller Schadenersatzansprüche von Rechts wegen zu stormieren.
- (2) Nach Stormierung der Bestellung muß der Lieferant bis zum Erhalt entsprechender Anweisungen seitens AdduXi weiterhin die Bewahrung des Materials, das Eigentum von AdduXi ist, gewährleisten.

§ 17 Intuitu personae

- (1) Die Vereinbarungen zwischen AdduXi und dem Lieferanten können ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch AdduXi nicht abgetreten oder übertragen werden. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann AdduXi ohne Einhaltung von Fristen die vorgenannten Vereinbarungen von Rechts wegen auflösen.

§ 18 Anwendbares Recht – Sprache der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- (1) Die Beziehungen zwischen AdduXi und dem Lieferanten sind dem französischen innerstaatlichen Recht unterworfen, jede Anwendung des Abkommens von Wien über den internationalen Verkauf von Waren wird ausgeschlossen. Jeder Rechtsstreit zwischen den zwei Parteien unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit des Handelssgerichts von Bourg-en-Bresse.
- (2) Eine Übersetzung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen in deutscher Sprache wird erstellt. Im Falle eines Rechtsstreits gilt jedoch nur der französische Text.